

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

107

Gesetz: BMT-G §§ 32, 58, 63; ATO § 12; TO.B § 6; Tarif-
verträge über das Kindergeld (Kinderzuschlag)
v. 6. August 1953 und 28. Dezember 1954

Leitsätze:

Kindergeldansprüche von Arbeitern, die unter den
BMT-G fallen, richten sich in den Jahren 1953
bis 1955 ausschließlich nach den Kindergeldta-
rifverträgen vom 6. August 1953 bzw. 28. Dezember
1954.

Der BMT-G ist insoweit nicht anwendbar.
(Bestätigung des Urteils vom 4. März 1959,
4 AZR 50/56)

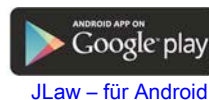
Aktenzeichen: 4 AZR 155/57

Urteil des BAG vom 21. Oktober 1959

LAG Hamm/Westfalen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ZR 155/57
a 596/56 Hamm/Westf.

Im Namen des Volkes!

kündet am
Oktober 1959

Urteil

„ Mißler,
estellter
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. Oktober 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Dr. Krebsbach für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm (Westf.) vom 21. Dezember 1956 - 5 Sa 596/56 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die in Dortmund wohnhafte Klägerin ist als Arbeiterin bei der Beklagten beschäftigt. Sie hat das am 30. Januar 1948 geborene uneheliche Kind ihrer Schwester, das zunächst in einem Heim untergebracht war und nicht bildungsfähig ist, in ihren Haushalt aufgenommen. Sie sorgt unentgeltlich für das Kind, auf dessen Namen sie eine Lebensversicherung abgeschlossen hat. Der Erzeuger des Kindes soll ein Angehöriger der amerikanischen Streitkräfte sein, dessen Name und Anschrift nicht bekannt sind. Die Kindesmutter wohnt in Allendorf (Kreis Marburg) und ist mit einem polnischen Staatsangehörigen verheiratet; aus dieser Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, deren Alter im Schriftsatz der Klägerin vom 23. Februar 1956 mit 4 Jahren bzw. 8 Monaten angegeben ist.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Kindergeld für ihr Pflegekind. Sie hat diesen Anspruch mit Schreiben vom Januar 1953, 5. Oktober 1953 und 1. April 1955 geltend gemacht, ist aber jeweils abschlägig beschieden worden. Mit der am 22. Dezember 1955 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat sie beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 1.140,-- DM (25,-- DM monatlich für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1953 und 35,-- DM monatlich für die Zeit vom 1. Januar 1954 bis 31. Dezember 1955) zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat darauf hingewiesen, daß es sich bei der Gewährung von Kindergeld für Pflegekinder nach der Bestimmung des § 14 Abs. 5 des Besoldungsgesetzes, die gemäß § 32 BMT-G sinngemäß anzuwenden sei, um eine Kannleistung handele. Sie hat bestritten, daß die Voraussetzungen für die Gewährung des Kindergeldes nach der Besoldungsvorschrift Nr. 72 erfüllt seien; es sei nämlich nicht nachgewiesen, daß der Erzeuger des Pflegekindes, dessen Mutter und deren Verwandte in aufsteigender Linie das Kind nicht unterhalten könnten. Außerdem müßte zwischen der Klägerin und dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Kinde ein Verhältnis bestehen wie zwischen einem Kinde und seiner leiblichen Mutter; diese Voraussetzung wäre erst erfüllt, wenn die Klägerin Maßnahmen zur Adoption des Kindes eingeleitet hätte.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß der Klageanspruch nach § 32 BMT-G zu beurteilen sei. Danach seien die jeweiligen Vorschriften für Beamte sinngemäß anzuwenden. Ob darunter die Vorschriften für Bundesbeamte oder gegebenenfalls die für Landesbeamte zu verstehen seien, könne dahingestellt bleiben, da die am 1. Juni 1954 in Nordrhein-Westfalen in Kraft getretenen besonderen Bestimmungen für Landesbeamte keine wesentlichen Abweichungen von den Bestimmungen für Bundesbeamte enthielten.

Das Landesarbeitsgericht ist der Auffassung, daß nach § 32 BMT-G ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Kindergeld gegeben sei, wenn die Voraussetzungen der Kannvorschrift des § 14 Abs. 5 des für Bundesbeamte maßgebenden Besoldungsgesetzes (BesG) bzw. des ähnlich lautenden § 13 Abs. 5 des Besoldungsgesetzes von Nordrhein-Westfalen erfüllt seien. Es stellt das für folgende in den Besoldungsvorschriften genannten Voraussetzungen fest: Die Klägerin hat das Pflegekind ständig in ihren Haushalt aufgenommen und beabsichtigt, für den vollen Unterhalt und für die Erziehung des Kindes zu sorgen; es ist auch der feste Wille der Klägerin, für das Kind, das sie seit 8 Jahren wie ihr eigenes Kind gehalten hat, bis zur Erlangung seiner Selbstständigkeit zu sorgen (BV Bund Nr. 72 Abs. 2 und 3 bzw. BV NRW Nr. 53 Abs. 1).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Nach der Ansicht des Berufungsgerichts fehlt es aber an der weiteren Voraussetzung des Abs. 6 von Nr. 72 BV Bund bzw. Nr. 53 Abs. 5 NRW, daß keine andere Person vorhanden sei, die zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet und dazu imstande sei. Zwar scheide der Erzeuger des Kindes aus, da sein Name und seine Anschrift nicht bekannt seien und deshalb die Beitreibung einer Unterhaltsrente keine Aussicht auf Erfolg biete, zumal es sich um einen Angehörigen der ehemaligen Besatzungsmacht handele. Der Vater der Kindesmutter habe, da er nur eine Rente von 91,-- DM bezogen habe, bis zu seinem Ableben gleichfalls zur Unterhaltsleistung nicht herangezogen werden können. Das gelte auch für die Mutter der Kindesmutter, die nur eine Witwen- und Invalidenrente von zusammen 120,-- DM beziehe. Gleichwohl bleibe aber die Kindesmutter nach § 1709 BGB unterhaltspflichtig. Ob sie an ihrem Wohnsitz Allendorf Heimarbeit oder eine sonstige Arbeit aufnehmen könne, solle dahingestellt bleiben. Denn die Frage, ob die Kindesmutter zur Unterhaltsleistung imstande sei, könne erst verneint werden, wenn alle Mittel ausgeschöpft seien, den Unterhaltspflichtigen zur Leistung heranzuziehen, z. B. wenn eine Klage nicht zum Ziel geführt habe oder die Beitreibung der Unterhaltsrente keine Aussicht auf Erfolg biete oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde (BV Bund Nr. 72 Abs. 7 bzw. BV NRW Nr. 53 Abs. 6). Das Kind habe gegen seine leibliche Mutter bisher eine Klage auf Unterhalt nicht erhoben. Daher könne trotz einer von der Klägerin vorgelegten Bescheinigung der Gemeinde Allendorf noch nicht davon gesprochen werden, daß eine Beitreibung der Unterhaltsrente entweder keine Aussicht auf Erfolg biete oder aber unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum. Rechtsirrig ist zunächst, daß das Landesarbeitsgericht seiner Entscheidung die Bestimmung des § 32 BMT-G zugrunde gelegt^{hat}. Die Klageforderung erstreckt sich auf die Jahre

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

1953 bis 1955. Da der BMT-G nach seinem § 64 erst am 1. Dezember 1953 in Kraft getreten ist, kommt er schon deshalb für die Zeit von Januar bis November 1953 nicht in Betracht. Aber auch für die Zeit von Dezember 1953 bis Ende 1955 scheidet der BMT-G als Anspruchsgrundlage aus. Zwar sind die Parteien nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hinsichtlich des BMT-G tarifgebunden. Wie der erkennende Senat bereits in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 4. März 1959 (4 AZR 50/56) näher ausgeführt hat, gehen aber die Kindergeldtarifverträge vom 6. August 1953, vom 28. Dezember 1954 und vom 21. Dezember 1955, an die die Parteien ebenfalls tariflich gebunden sind, als Sonderregelung dem § 32 BMT-G vor. Während nämlich der BMT-G sich mit dem Kindergeld lediglich als Manteltarif befaßt und die Höhe des Anspruchs der künftigen Regelung in einem Bundeslohntarif überläßt, haben die Tarifpartner trotz dieser Grundsatzregelung des § 32 BMT-G weiterhin die Kindergeldansprüche auch der unter den BMT-G fallenden Arbeiter bis in das Jahr 1958 hinein in besonderen, sich an §§ 12 ATO, 6 TO.B anschließenden Tarifverträgen nach Grund und Höhe eingehend und jeweils abschließend geregelt. Diese Tarifverträge wurden nicht nur zwischen den Tarifpartnern des BMT-G geschlossen, sondern es waren auf der Arbeitgeberseite weiter die Bundesrepublik und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder beteiligt. Auch die Tarifpartner des BMT-G haben also, obwohl die für dessen Geltungsbereich erlassenen Tarifordnungen gemäß § 63 BMT-G außer Kraft gesetzt sind, für das Kindergeld zunächst noch an ATO und TO.B angeknüpft, weil es den Beteiligten offenbar zunächst noch darauf ankam, die Materie des Kindergeldes weiterhin für alle Arbeiter des öffentlichen Dienstes einheitlich zu regeln. Dafür spricht auch das Fehlen der in § 32 BMT-G vorgesehenen Regelung der Höhe des Kindergeldes in einem Bundeslohntarif; erst am 28. Juli 1958 sind die Tarifvertragsparteien des BMT-G dazu übergegangen, das

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Kindergeld für die unter diesen Tarifvertrag fallenden gemeindlichen Arbeiter im Anschluß an § 32 BMT-G in einem besonderen Tarif zu regeln.

Im Hinblick auf die erschöpfende Regelung in den genannten Kindergeldtarifen ist auch nicht etwa bei den Kindergeldansprüchen der unter den BMT-G fallenden Arbeiter der Grund des Anspruchs aus § 32 BMT-G und nur die Höhe des Kindergeldes aus der Regelung in den besonderen Tarifen zu entnehmen. Das kann auch nicht aus der Formulierung des § 3 des Kindergeldtarifvertrages vom 28. Dezember 1954 und des § 5 im Tarifvertrag vom 21. Dezember 1955 geschlossen werden, wonach die jeweils vorangehenden, an ATO und TO.B anknüpfenden Bestimmungen dieser Tarifverträge für die unter den BMT-G fallenden Arbeiter "entsprechend" gelten. Damit ist nur klargestellt, daß diese Sondertarife trotz der Bestimmung des § 32 BMT-G und trotz der Aufhebung der Tarifordnungen in § 63 BMT-G in vollem Umfange für die unter den BMT-G fallenden Arbeiter gelten, auch soweit sie an Bestimmungen der ATO und TO.B anknüpfen und deren Geltung (in ursprünglicher oder abgeänderter Fassung) voraussetzen.

Somit sind auch die Kindergeldansprüche der unter den BMT-G fallenden Arbeiter während der Geltung der genannten Kindergeldtarife ausschließlich nach diesen und nicht nach § 32 BMT-G zu beurteilen. Infolgedessen ist die vom Landesarbeitsgericht offen gelassene Frage, ob die Ausschußfrist des § 58 BMT-G gewahrt ist, nicht aufzuwerfen; denn es handelt sich bei der Klageforderung nicht um einen Anspruch aus dem BMT-G. Ebensowenig kommt es auf die Ausführungen an, mit denen die Revision zu begründen sucht, daß im Rahmen des § 32 BMT-G die Vorschriften für Landesbeamte entsprechend anzuwenden seien.

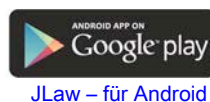
Nach § 6 Abs. 1 TO.B waren Kinderzuschläge entsprechend der Zahl der nach § 12 ATO zu berücksichtigenden Kinder zu gewähren. Diese Bestimmung ist durch die Kindergeldtarife vom 3. November 1952, 6. August 1953 und 28. Dezem-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

ber 1954 weder aufgehoben noch geändert worden; erst der am 1. Januar 1956 in Kraft getretene, den Anspruchszeitraum also noch nicht berührende Kindergeldtarif vom 21. Dezember 1955 ersetzte den § 6 TO.B gänzlich durch eine umfassende Neuregelung. Pflegekinder sind in § 12 ATO, auf den § 6 Abs. 1 TO.B verweist, nicht genannt. Jedoch war in ADO Nr. 1 zu § 12 ATO die entsprechende Anwendung der Vorschriften für Beamte angeordnet, und zwar ausdrücklich auch auf Pflegekinder. Die ADO Nr. 1 zu § 12 ATO scheidet indessen als Anspruchsgrundlage aus, weil sie nach § 2 des am 1. Januar 1953, also am Beginn des Anspruchszeitraums in Kraft getretenen Kindergeldtarifs vom 6. August 1953 (TV 53) nicht mehr anzuwenden ist. Statt dessen führte der TV 53 neben Änderungen und Ergänzungen der die Höhe und Dauer der Kinderzuschläge regelnden Absätze 2 bis 7 des § 6 TO.B einen neuen Absatz 8 zu § 6 TO.B ein, nach welchem im übrigen die Bestimmungen über die Gewährung des Kinderzuschlages an die Bundesbeamten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend gelten. Dieser § 6 Abs. 8 TO.B, der auch die Kinderzuschläge für Pflegekinder nach ihren Voraussetzungen bestimmt, war während des ganzen Anspruchszeitraums in Kraft. Seine tarifvertragliche Geltung als Bestandteil einer Sonderregelung des Kindergeldes wird, wie schon ausgeführt, nicht dadurch berührt, daß § 63 BMT-G die TO.B insgesamt aufgehoben hat (vgl. hierzu auch das oben erwähnte Urteil des Senats vom 4. März 1959, 4 AZR 50/56). Erst der die Klageforderung nicht mehr erfassende Kindergeldtarif vom 21. Dezember 1955 ersetzte den § 6 TO.B ("in der Fassung des Tarifvertrages vom 6. August 1953") durch eine neue Regelung, nach der nunmehr Kinderzuschläge in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers geltenden Bestimmungen gewährt werden.

Somit kommt es nach der maßgeblichen Bestimmung des § 6 Abs. 8 TO.B (in der Fassung des TV 53) im Ergebnis auf die im Klagezeitraum geltenden und entsprechend anzuwenden^{den} Vorschriften für Bundesbeamte an, wie sie das Lan-



- 8 -

des Arbeitsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Die im angefochtenen Urteil daneben herangezogenen landesrechtlichen Vorschriften haben dagegen außer Betracht zu bleiben, so daß die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe diese landesrechtlichen Vorschriften nicht ausreichend beachtet, gegenstandslos ist.

Für Bundesbeamte galt im Anspruchszeitraum (1953 bis 1955) das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (BesG) mit den ergangenen Änderungen und den dazu gemäß § 45 BesG als Ausführungsvorschriften erlassenen Besoldungsvorschriften (BV). Nach § 14 Abs. 5 BesG kann die oberste Bundesbehörde Kinderzuschläge auch für Pflegekinder gewähren, wenn der Beamte sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung keine Vergütung erhält. Die Voraussetzungen der Gewährung des Kinderzuschlags für Pflegekinder im einzelnen sind in Nr. 72 BV niedergelegt. Im Ergebnis zutreffend nimmt das Berufungsgericht an, daß auf den Kinderzuschlag, obwohl § 14 Abs. 5 BesG als Kannvorschrift gefaßt ist, ein Rechtsanspruch besteht, wenn die in Nr. 72 BV normierten Voraussetzungen erfüllt sind. Das kann zwar nicht aus der Fassung des nicht anzuwendenden § 32 BMT-G hergeleitet werden, ergibt sich aber daraus, daß die Besoldungsvorschriften an Stelle eines im Einzelfalle auszuübenden Ermessens allgemein festgelegt haben, unter welchen bestimmten Voraussetzungen der Kinderzuschlag gezahlt wird. Die nach § 6 Abs. 8 T.O.B (in der Fassung des TV 53) vorzunehmende sinngemäße Anwendung der für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften führt daher dazu, daß die Beklagte der Klägerin das Kindergeld zu gewähren hat, wenn die Voraussetzungen der Nr. 72 BV erfüllt sind.

Daß die in Nr. 72 Abs. 2, 3 und 5 BV aufgestellten Erfordernisse erfüllt sind, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt. Soweit es dagegen die Voraussetzungen nach Nr. 72 Abs. 6 BV nicht als gegeben ansieht, vermögen seine Ausführungen die angefochtene Entscheidung nicht zu tragen. Nach dieser Bestimmung darf keine andere

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Person vorhanden sein, die zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet und imstande ist. Als solche Person kommt nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nur die uneheliche Mutter des Pflegekindes in Betracht. Wenn das Landesarbeitsgericht den Anspruch der Klägerin verneint, weil das Kind gegen seine leibliche Mutter bisher eine Unterhaltsklage nicht erhoben habe und deshalb nicht feststehe, daß eine Beitreibung der Unterhaltsrente keine Aussicht auf Erfolg biete oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, so verkennt es den Sinn der BV Nr.72 Abs. 6 und 7. Zwar heißt es in Abs. 7 aaO, daß die Frage, ob die Unterhaltspflichtigen zur Tragung der Kosten für den Unterhalt und für die Erziehung des Kindes imstande sind, erst verneint werden kann, wenn alle Mittel ausgeschöpft sind, die Unterhaltspflichtigen zur Leistung des Unterhalts heranzuziehen. Hierbei ist der Fall, daß eine Klage nicht zum Ziel geführt hat, lediglich als Beispiel angeführt. Das besagt nicht, daß das Pflegekind in jedem Falle gegen einen gesetzlich Unterhaltspflichtigen Klage erhoben haben müsse, bevor dessen Unvermögen zur Leistung angenommen werden könne. Dazu genügt auch die als weiteres Beispiel angeführte Aussichtslosigkeit der Beitreibung, die auch dann vorliegt, wenn mit Sicherheit mit der Abweisung einer Unterhaltsklage wegen Leistungsunfähigkeit des Unterhaltspflichtigen gerechnet werden müßte. Wenn beispielsweise feststünde, daß die Kindesmutter vermögenslos und wegen Krankheit dauernd erwerbsunfähig ist, so könnte die Gewährung des Kinderzuschlags an die Pflegemutter nicht davon abhängig gemacht werden, daß das Kind zunächst eine unbegründete Klage gegen seine Mutter erhebe. Das Gericht hat insoweit den Sachverhalt selbst zu beurteilen. Das Berufungsgericht durfte es daher nicht dahingestellt sein lassen, ob die Kindesmutter nicht nur kein Vermögen und Einkommen hatte, sondern auch nicht in der Lage war, einem Erwerb durch Heimarbeit oder sonstige Arbeit nachzugehen. Denn wenn das zu verneinen ist, so bestand für das Kind

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

keine Aussicht, einen Unterhaltsanspruch gegen seine Mutter durchzusetzen. Unstreitig stand im Anspruchszeitraum das ältere eheliche Kind der Kindesmutter im Alter zwischen einem und drei Jahren, und in derselben Zeit wurde das zweite eheliche Kind geboren. Das wird bei der Frage, ob die Kindesmutter einem Erwerb außerhalb der Wohnung hätte nachgehen können und inwieweit sie überhaupt eine Lohnarbeit hätte verrichten können, zu berücksichtigen sein. Darüber hinaus hatte die Klägerin auch Beweis dafür angetreten, daß für die Kindesmutter keine Gelegenheit zu Heimarbeit bestanden habe. Schließlich ist zu beachten, daß ein Unterhaltsbeitrag, den die Kindesmutter während des Anspruchszeitraums dauernd oder zeitweise hätte aufbringen können, gemäß Nr. 72 Abs. 5 in Verbindung mit Nr. 67 Abs. 2 BV als geringfügig unberücksichtigt bleibt, wenn er 40,-- DM monatlich nicht übersteigt.

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung, von deren Prüfung das Landesarbeitsgericht abgesehen hat, konnte nicht zur Klageabweisung führen; da die Klage im Dezember 1955 erhoben ist und sich auf Ansprüche aus der Zeit von 1953 bis 1955 erstreckt, greift die Verjährungseinrede auch nicht teilweise durch (§§ 196 Abs. 1 Ziff. 8, 201 BGB).

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das Berufungsgericht mit zu befinden haben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Hugo Karpf

Dr. Krebsbach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

